

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 542/67BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

des Lebn L [REDACTED], i [REDACTED] Ad.,
[REDACTED] C [REDACTED], i [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]-[REDACTED]
in K [REDACTED] -

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, T [REDACTED] str. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Kammer-
richter Johannsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühle

in der Sitzung vom 18. Dezember 1967
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 15. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Juni 1967
wird zugelassen.

G r u n d e

Nach der Rechtsprechung des Senats (Rst 1961, 6/ Nr. 22;
211 Nr. 9) setzt eine zutreffende Beurteilung des Grades der
verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit eine Ge-
samtwürdigung aller Gesundheitsschäden des Verfolgten voraus.
Von diesen Entscheidungen weicht das Urteil des Berufungsge-
richts ab; denn es stützt sich auf das Gutachten des Sachver-
ständigen Dr. Franken, obwohl dieser Sachverständige, entgegen
der ihm vom Berufungsgericht mit Beweisbeschluss vom 28. Juni
1966 gestellten Aufgabe, nicht alle geltend gemachten Leiden
gewürdigt, insbesondere aber eine Beurteilung der psychischen
Leiden der Erblasserin unterlassen hat.

Die Revision muß daher gemäß § 219 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zuge-
lassen werden.

Ascher

Dr. Graf